

Juli 2010

Übersicht

- **Wissenswertes**
 - VOL/A 2009, VOB/A 2009 und VOF 2009
 - Neue VOB/A 2009 – Anpassung des Vergabehandbuches (VHB 2008)
 - Handlungsbedarf bei Auftragsvergaben durch Pusch am Bau?
 - EuGH: Vergabeverstöße bei Kölner Messehallen → Forderung der Rückabwicklung
 - DIHK-Vollversammlung empfiehlt Privatisierung kommunaler Kliniken
 - Richtlinienvorschlag zur sinkenden Zahlungsmoral
- **Recht**
 - Deutschland mit Klage gescheitert
 - EuGH-Urteil zur Vergabe von Rettungsdiensten
 - Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Dienstleistungskonzessionen
- **International**
 - **Monti-Bericht:**
Grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsaufträge nur bei 2 %!
 - Digitale Agenda für Europa
 - EU-Parlament fasst Beschluss zum öffentlichen Auftragswesen
 - EU-Ausschuss der Regionen will nachhaltige Entwicklung und fairen Handel
- **Veranstaltungen und Seminare**
 - 08.09.2010 / 03.11.2010, 9.00 - 16.00 Uhr
Vergaberegularien nach VOL/A 2009, VOB/A 2009 und VOF 2009 – Grundlagen –
 - 14.09.2010 / 10.11.2010, 9.00 - 16.00 Uhr
Vergaberegularien nach VOL/A 2009 – Tipps am praktischen Beispiel –
 - 01.12.2010, 9.00 - 16.30 Uhr mit RA Dr. Rainer Noch
Vergaberecht im Beschaffungsalltag – Aktuelle Rechtsprechung –
 - Info-Veranstaltungen der IHK Leipzig in Leipzig, Grimma und Delitzsch
 - Info-Veranstaltung der IHK Dresden in Zittau



Wissenswertes

VOL/A 2009, VOB/A 2009 und VOF 2009

Wie bereits mit unserem Sonder-Newsletter mitgeteilt wurde, sind mit Inkraftsetzung der Vergabeverordnung (VgV) i.d.F. von 2010 zum 11. Juni 2010 die novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen bzw. für Bauleistungen sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOL 2009, VOB 2009, VOF 2009) wirksam geworden.

D.h., für alle ab diesem Datum begonnenen Ausschreibungen - maßgeblich ist das Datum der Absendung der Information zur Veröffentlichung bzw. des Schreibens zur Angebotsaufforderung (bei Beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben) - ist neues Vergaberecht anzuwenden.

Noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren sind nach altem Recht - den VOB/A 2006, VOL/A 2006 und VOF 2006 - zu beenden.

Durch die dynamische Verweisung im § 1 des Sächsischen Vergabegesetzes bedurfte es im Freistaat Sachsen keiner zusätzlichen Regelung, um dieses Recht unmittelbar wirksam werden zu lassen. Freistaat und Kommunen haben daher diese Neuerungen unmittelbar anzuwenden. In einigen anderen Bundesländern ist die Situation etwas anders - hier sind bzw. waren entsprechende Einführungserlasse notwendig (z.B. Bayern, Niedersachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein).

Die Texte der novellierten Vergaberegelungen können u.a. über die folgenden Links heruntergeladen werden:

- **VgV 2010**
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/vgv_2001/gesamt.pdf
- **VOB/A und VOB/B 2009**
http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1144115/VOB-Teil-A-und-B-Ausgabe-2009-mit-Berichtigung-vom-19.-Februar-2010.pdf.
- **VOL/A 2009**
http://www.bescha.bund.de/clin_091/nn_663884/SharedDocs/Downloads/Rechtsgrundlagen/NormenUndRechtsvorschriften/NationaleVerordnungen/VOL_202009.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/VOL%202009.pdf
- **VOF 2009:**
<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=191328.html>

Neue VOB/A 2009 – Anpassung des Vergabehandbuches (VHB 2008)

Die Änderungen der VOB/A 2009 wurden im VHB mit der elektronischen Austauschlieferung "VHB 2008 - Stand Mai 2010" umgesetzt. Eine neue Gesamtausgabe des VHB war mit der Austauschlieferung nicht verbunden. Die Änderungen betreffen neben redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen auch die Fortschreibung eines großen Teils der Formblätter.

Den Erlass B15-8164.2/2 sowie die Lesefassung des VHB 2008 - Stand Mai 2010 und die elektronisch bearbeitbaren Formulare (Formularsätze Dritte zum VHB 2008 - Stand Mai 2010) finden Sie im Internet auf der Seite des BMVBS unter

<http://www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauauftragsvergabe/Vergabehandbuch-,1535.1052597/Vergabe-und-Vertragshandbuch-f.htm>.

Handlungsbedarf bei Auftragsvergaben durch Pfusch am Bau?

Mit der Drucksache 17/1681 vom 10. Mai 2010 antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD und der Abgeordneten Michael Groß, Sören Bartol und Uwe Beckmeyer.

Gefragt wurde u.a. nach den volkswirtschaftlichen Gesamtschäden, die jährlich aus Pfusch und durch die zu geringen Kontrollen am Bau entstehen sowie den Konsequenzen, die aus Unfällen gezogen würden, die durch Baumängel verursacht wurden.

In der Antwort der Bundesregierung wird auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder verwiesen, die nach dem Grundgesetz über das Bauordnungsrecht und auch über das entsprechende Verfahrensrecht verfügen.

Somit hat der Bund nur als Bauherr eigener Projekte für die Gewährleistung von Qualität und Sicherheit sorgen. Hier habe die Bauverwaltung entsprechende Erlasse erhalten, um eine lückenlose Kontrolle der bundeseigenen Bauwerke auf Standsicherheit zu gewährleisten.

Zum Vorgehen gegen Korruption im Baugewerbe befragt, stellte die Bundesregierung dar, dass neben der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsnehmern und -gebern die Prävention ein geeignetes Mittel sei. So helfe das im Jahr 2006 eingeführte Präqualifikationssystem dabei, Illegalität und Korruption entgegen zu wirken.

Die Bundesregierung erkenne keinen Änderungsbedarf im Vergaberecht, um Mangelzuständen in der Baubranche entgegenzuwirken. Im Rahmen der vorhandenen Vergaberegeln und Grundsätze hätten die Vergabestellen Ermessensspielräume, die Besonderheiten der einzelnen Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Eine weitergehende Bindung der Verwaltung ist wegen der zu erhaltenden notwendigen Flexibilität der Verwaltung nicht beabsichtigt. Weitere Informationen siehe unter

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/016/1701681.pdf>

EuGH: Vergabeverstöße bei Kölner Messehallen → Forderung der Rückabwicklung

Der Europäische Gerichtshof hat das Kölner-Messehallen-Geschäft im Oktober 2009 als Verstoß gegen das Vergaberecht gerügt und die Rückabwicklung gefordert (Urteil vom 29. Oktober 2009, C-536/07). Bei der Vergabe habe es sich um einen öffentlichen Bauauftrag gehandelt, der europaweit hätte ausgeschrieben werden müssen. Der Oppenheim-Esch-Fonds hatte nach Kauf des Baugrunds im Jahr 2004 den Auftrag für den Bau der vier Hallen mitsamt dem Konferenzzentrum ohne förmliches Vergabeverfahren erhalten. Der Immobilienentwickler vermietete die Messehallen für dreißig Jahre an die Stadt Köln, diese wiederum an die Messegesellschaft. Nun hat die Stadt Köln beschlossen, den Mietvertrag aus außerordentlichem Grund zu kündigen. Der Fonds des Immobilienentwicklers Oppenheim kündigte rechtliche Schritte an. Auch eine Räumung der Messehallen wird angedroht.

Quellen: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2., 7. und 15. Juli 2010.

DIHK-Vollversammlung empfiehlt Privatisierung kommunaler Kliniken

Die Privatisierung ist meist ein „sinnvoller Weg, Krankenhäuser wieder rentabel wirtschaften zu lassen“, so heißt es in einem jüngst gefällten Beschluss der DIHK-Vollversammlung. In dem Fall könnten in stärkerem Maße erfolgsorientiertes Management, größere Unternehmensautonomie und größere Wirtschaftlichkeit realisiert werden. Private Klinikbetreiber hätten eine höhere Produktivität und effizientere Arbeitsabläufe als öffentliche Einrichtungen oder solche in Trägerschaft von Kirchen oder karitativen Organisationen.

Die Privatisierung im Krankenhaussektor gehe stetig voran. Der Anteil der allgemeinen, öffentlichen Krankenhäuser sank von 1991 bis 2007 von 46 auf 32 Prozent, so die Deutsche Krankenhausgesellschaft

(DKG). Vor allem finanzielle Schwierigkeiten zwingen die Kliniken, die mangels Größe keine Einkaufsvorteile realisieren können, auf die Suche nach privaten Käufern zu gehen.

Der DIHK stellte klar, dass die Privatisierung kein Allheilmittel darstellt. Die derzeitige Krankenhausfinanzierung behindere die Krankenhäuser in ihrer unternehmerischen Planung, so DIHK-Präsident Hans Heinrich Dittmann. Mittelfristig sei eine Krankenhausfinanzierung aus einer Hand, den Krankenkassen, empfehlenswert.

<http://www.dihk.de/inhalt/informationen/news/meldungen/meldung012638.html>

Richtlinienvorschlag zur sinkenden Zahlungsmoral

Immer wieder klagen Unternehmen darüber, dass Kunden ihre Rechnungen verspätet bezahlen. Die Zahlungsmoral vieler Kunden hat sich im Rahmen der Wirtschaftskrise verschlechtert, was auch zu Liquiditätsengpässen bei Unternehmen beiträgt.

Um diesem Problem grundsätzlich zu begegnen, hat die EU-Kommission den Entwurf einer Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (KOM 2009/126) vorgelegt.

Diesen Entwurf hat der Rechtsausschuss des Bundestages am 5. Mai 2010 beraten und den Bundestag aufgefordert darauf hinzuwirken, dass sich die Bundesregierung nicht für Sondervorschriften für den Zahlungsverzug der öffentlichen Hand einsetzen sollte. Zu verhindern gelte es darüber hinaus, dass, wie im Richtlinienvorschlag unterbreitet, unangemessene Pauschalbeiträge für Beitreibungskosten vorgeschrieben werden.

Der Ausschuss befürwortet die Einführung eines abdingbaren, angemessenen Fälligkeitszinses für alle dem Geltungsbereich der Richtlinie unterfallenden öffentlichen und privaten Stellen zur Schaffung eines Anreizes zur raschen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen.

Weitere Informationen zur Beschlussempfehlung und zum Bericht des Rechtsausschusses (Drucksache 17/1610):

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/016/1701610.pdf>



Recht

Deutschland mit Klage gescheitert

2006 erhob Deutschland gegen die EU-Kommission Klage. Gegenstand war deren Mitteilung zur „Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“.

Nach Meinung Deutschlands - einiger weiterer EU-Mitgliedstaaten und auch des EU-Parlaments, die der Klage beitraten - verstoße die Mitteilung gegen europäisches Recht, weil sie rechtliche Vorgaben für Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte mache, für die die EU-Kommission keine Zuständigkeit habe.

Das Europäische Gericht hat mit Urteil vom 20. Mai 2010 (Rechtssache T-258/06) in erster Instanz die Klage als unzulässig abgewiesen. Ausschlaggebend waren im Wesentlichen folgende Gründe:

- Keine höheren Pflichten zur Transparenz von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte, als bereits durch die Rechtsprechung des EuGH vorgegeben.
- Auch bei Nichterreichen der EU-Schwellenwerte werden die Anforderungen der Rechtsprechung des EuGH nicht überschritten.
- Die Pflicht zur diskriminierungsfreien Beschreibung des Auftragsgegenstands, die Vermeidung einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen sowie
- die Pflicht, die den Bietern/Bewerbern eingeräumten Fristen so zu gestalten, dass auch Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten sich an den Vergabeverfahren beteiligen können, ergeben sich bereits aus den Grundsätzen des EG-Vertrags (freier Waren- und Dienstleistungsverkehr).
- Bei der Begrenzung der Zahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, müssen ebenfalls die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz beachtet werden.
- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sind bei der Auftragsvergabe unterhalb der EU-Schwelle einzuhalten.

Damit hat das Europäische Gericht in erster Instanz deutlich gemacht, dass auch für Aufträge, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen, die allgemeinen Anforderungen an öffentliche Aufträge einzuhalten sind. Zum Urteil des EuGH siehe unter

http://www.dstgb.de/vis/home/aktuelles_news/aktuell/eugh_klage_der_bundesrepublik_deutschland_gegen_kommissionsmitteilung_zu_unterschwellenvergaben_als_unzulaessig_abgewiesen/c_258_06.pdf

EuGH-Urteil zur Vergabe von Rettungsdiensten

Nach einer Entscheidung des EuGH vom 29. April 2010 sind Leistungen im öffentlichen Rettungsdienst nicht generell europaweit auszuschreiben (Rs. C-160/08). Die erfolgte Vergabe von Aufträgen über Notfall- und qualifizierte Krankentransportleistungen muss nach EU-Recht jedoch bekannt gemacht werden.

Dem von der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren lagen Fälle verschiedener Bundesländer zugrunde, die Leistungen im Rettungswesen und im Krankentransport im sogenannten Submissionsmodell vergeben. Dabei wird der Leistungserbringer, der den Auftrag bekommen hat, direkt von den Stadt- und Landkreisen beauftragt und bezahlt.

Es handelte sich dabei um Fälle aus den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Sachsen, bei denen in den vergangenen Jahren Vergabeentscheidungen über rettungsdienstliche Leistungen nicht ausreichend transparent gemacht wurden.

Der EuGH konnte jedoch in diesen Fällen keinen Verstoß gegen die europäische Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr erkennen. Er widersprach allerdings der Auffassung der Bundesregierung, dass die Wahrnehmung rettungsdienstlicher Leistungen Ländersache und hoheitliche Aufgabe sei und nicht den europäischen Marktgesetzen unterliege. Zum Urteil des EuGH siehe unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:161:0004:0004:DE:PDF>.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Dienstleistungskonzessionen

Der Europäische Gerichtshof (Große Kammer) entschied am 13. April 2010 zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main.

Parteien des Ausgangsverfahrens waren die Wall AG und die Stadt Frankfurt am Main mit der Frankfurter Entsorgungs- und Service (FES) GmbH. Gegenstand des Streits ist die Vergabe einer Konzession für die Aufstellung, Instandhaltung und Wartung von öffentlichen Toiletten im Gebiet der Stadt Frankfurt.

Es galt zu erfahren,

- welche Bedeutung das Transparenzgebot hat und welche Folgen aus seiner Verletzung im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zu ziehen sind.
- unter welchen Voraussetzungen der öffentliche Auftraggeber während der Laufzeit einer Änderung eines Konzessionsvertrags (Austausch eines Nachunternehmers) zustimmen kann, ohne die Bedeutung des Transparenzgebots zu verkennen.
- unter welchen Voraussetzungen ein im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft gegründetes gemischtwirtschaftliches Unternehmen diesem Gebot unterliegt.
- ob die Mitgliedsstaaten nach dem Gemeinschaftsrecht ihren nationalen Gerichten die Befugnis zuerkennen müssen, den Vertragsparteien ein bestimmtes Verhalten aufzuerlegen, sofern das zuständige nationale Gericht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession einen Verstoß gegen die Transparenzpflicht feststellt.

Im Urteil legte der EuGH unter anderem dar, dass

- bei wesentlichen Änderungen und Neuverhandlungen eines Dienstleistungskonzessionsvertrages alle zur Wiederherstellung der Transparenz des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen - zu denen auch ein neues Vergabeverfahren gehört - nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des betroffenen Mitgliedsstaats gewährt werden müssen.
- ein neue Vergabeverfahren so durchgeführt werden muss, dass ein im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaats ansässiges Unternehmen vor Vergabe der Konzession Zugang zu den betreffenden Informationen erhält.
- für Dienstleistungsverträge eines konzessionierten Unternehmens keine Transparenzpflicht besteht, wenn
 - o es zum Zwecke der Abfallentsorgung und Stadtreinigung von der Gebietskörperschaft gegründet wurde und es auch auf dem Markt tätig ist
 - o die Gesellschaft zu 51 % der Gebietskörperschaft gehört, Gesellschafterbeschlüsse jedoch nur mit einer Mehrheit von 75 % gefasst werden können,
 - o die Gesellschaft einen Aufsichtsrat haben muss, dessen Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden nur zu 25 % von dieser Gebietskörperschaft bestellt werden und
 - o mehr als die Hälfte seiner Umsätze aus gegenseitigen Verträgen über die Abfallentsorgung und Straßenreinigung im Gebiet dieser Körperschaft erzielen, wobei sich diese hierfür über kommunale Abgaben ihrer Bürger refinanziert.

Das Urteil des EuGH (C-91/08) finden Sie unter Eingabe der Nummer der Rechtssache unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:148:0004:0005:DE:PDF>



Monti-Bericht: Grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsaufträge nur bei 2 %!

Der ehemalige EU-Kommissar Mario Monti hatte von der EU-Kommission den Auftrag erhalten, den Zustand des Binnenmarkts zu analysieren und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die öffentlichen Beschaffungen spielen dabei eine bedeutende Rolle: So umfasste das Vergabevolumen der öffentlichen Hand in der EU 2008 ca. 2.155 Billionen EURO, wovon etwa 389 Billionen EURO Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerten waren.

Die tatsächlich grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsaufträge umfassen dabei immer noch einen geringen Prozentsatz (zwei Prozent). Monti sieht auch eine große Bedeutung im öffentlichen Auftragswesen darin, dass hier auch allgemeine politische Ziele des Klimaschutzes, der Innovation und soziale Standards besser durchgesetzt werden können.

Zudem müssen die Regelungen insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen vereinfacht werden, zumindest sollten die Instrumente des Small Business Act eingesetzt werden. Ferner fordert der Bericht eine Klarstellung der Möglichkeiten von Inhouse-Vergaben. Weitere Informationen zum Bericht „Eine Neue Strategie für den Binnenmarkt – im Dienste der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft“ vom 10. Mai 2010 siehe

http://ec.europa.eu/internal_market/strategy/docs/monti_report_final_10_05_2010_de.pdf

Digitale Agenda für Europa

In einer umfassenden Mitteilung hat die EU-Kommission im Mai ihre Vorstellungen zu Maßnahmen präsentiert, mit denen Europa in vielen Lebensbereichen mithilfe neuer Medien zukunfts- und wettbewerbsfähig gemacht werden soll.

Das Thema „elektronische Vergabe“ gehört dazu. Die Mitteilung hält die Einführung eines nahtlosen elektronischen Auftragswesens für notwendig.

Konkrete Maßnahmen sollen spätestens im nächsten Jahr festgelegt werden. Es soll ein ehrgeiziger Aktionsplan „eKommission“ für die nächsten fünf Jahre erstellt und umgesetzt werden mit dem Ziel, vollständig elektronischer Vergabeverfahren durchzuführen. Weitere Informationen zur Mitteilung der EU-Kommission siehe unter

http://ec.europa.eu/information_society/digital-agenda/documents/digital-agenda-communication-de.pdf.

EU-Parlament fasst Beschluss zum öffentlichen Auftragswesen

Am 18. Mai behandelte das europäische Parlament (EP) den sogenannten Rühle-Bericht, benannt nach der EP-Abgeordneten Heide Rühle. Die wesentlichen Punkte sind:

- Die Vergaberichtlinien aus 2004 und Rechtsmittelrichtlinien sollen bei einer Überarbeitung zu einem einfacheren, moderneren und flexibleren Verfahren mit mehr Rechtssicherheit führen.
- Öffentliche Auftraggeber sollen mehr das wirtschaftlichste, statt das billigste Angebot berücksichtigen – trotz leerer Haushaltskassen.
- Das EP betont die neue Rechtsgrundlage für die regionale und kommunale Selbstverwaltung, Art. 2 Abs. 2 EU-Vertrag, und der sich daraus ergebenden Stärkung der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit.

- Eine Regelung zu Dienstleistungskonzessionen ist nur dann notwendig, wenn der Binnenmarkt beeinträchtigt ist.
- KMU sollen stärker an öffentlichen Aufträgen partizipieren, sei es als Unterauftragnehmer mit einer besseren Rechtsposition oder als direkte Auftragnehmer. Dies soll zum Beispiel durch ein zentrales Internetportal als Informationsplattform über alle öffentlichen Aufträge gefördert werden.
- Grüne und soziale Kriterien sollen stärker berücksichtigt werden.
- Die Verlängerung der beschleunigten Verfahren über 2011 hinaus soll von der EU-Kommission geprüft werden.

Weitere Informationen zum Dokument siehe unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2010-0173&format=XML&language=DE>.

EU-Ausschuss der Regionen will nachhaltige Entwicklung und fairen Handel

Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Kommission positionierte sich am 1. Juli 2010 mit seiner Stellungnahme „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlichen Nachhaltigkeitssicherungskonzepten“ (2010/C 175/03).

Der faire Handel erlebe gegenwärtig einen regelrechten Aufschwung. Da öffentliche Stellen Mittel in Höhe von rund 16 Prozent des Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Union ausgeben, kann die Vergabe öffentlicher Aufträge als Schlüsselmarkt bezeichnet werden.

Der Ausschuss der Regionen befürwortet daher, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung und des fairen Handels in ganz Europa einzu beziehen. Bei der öffentlichen Auftragsvergabe könnten die Gebietskörperschaften zur sozialen Gerechtigkeit und nachhaltigen Entwicklung entscheidend beitragen.

Da das Vergaberecht kompliziert sei, bittet der Ausschuss darum, künftig klare Leitlinien für das soziale Beschaffungswesen festzulegen, die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Fair-Trade-Produkte herangezogen werden können. Begrüßt werden in der Stellungnahme auch Veröffentlichungen der Kommission wie das Handbuch für eine grüne Vergabepaxis zur Durchführung von nachhaltigen Auftragsvergaben.

Weitere Informationen zur Stellungnahme des Ausschusses der Regionen siehe unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:175:0010:0014:DE:PDF>.



Veranstaltungen

08.09.2010 / 03.11.2010, 9.00 - 16.00 Uhr

Neues Vergaberecht - Vergaberegularien nach VOL/A 2009, VOB/A 2009 und VOF 2009 – Grundlagen –
Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 119,00 Euro

14.09.2010 / 10.11.2010, 9.00 - 16.00 Uhr

Neues Vergaberecht - Vergaberegularien nach VOL/A 2009 – Tipps am praktischen Beispiel –
- Spezialseminar für Auftraggeber -
Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 119,00 Euro

Für diese und weitere Themen bietet die Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (ABSt Sachsen) auch die Durchführung von **In-house-Seminaren** an. Gern können Sie hierzu Ihre Anfragen telefonisch oder per E-Mail an uns richten (Telefonnummer: 0351 2802-402; E-Mail-Adresse: post@abstsachsen.de).

01.12.2010, 9.00 - 16.30 Uhr mit RA Dr. Rainer Noch

Vergaberecht im Beschaffungswesen – Aktuelle Rechtsprechung –
2010 – Aktueller Stand der Vergabevorschriften -
Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 148,75 Euro (jeder weitere Teilnehmer 119,00 Euro)

In Zusammenarbeit IHK zu Leipzig und ABSt Sachsen werden folgende Informationsveranstaltungen zu den **"Neuerungen 2010 im Vergaberecht"** kostenfrei angeboten (Anmeldungen bei Herrn Höhne (0341 1267-1258):
http://www.leipzig.ihk.de/de/DesktopDefault.aspx/15_read-14326/tabid-248/14_read-3026/date-18470/

28.07.2010, 16.00 - 18.00 Uhr

Veranstaltungsort: IHK zu Leipzig, Konferenzraum EG

04.08..2010, 16.00 - 18.00 Uhr

Veranstaltungsort: IHK zu Leipzig, Regionalbüro Grimma im Haus der Wirtschaft in Grimma

09.08..2010, 16.00 - 18.00 Uhr

Veranstaltungsort: IHK zu Leipzig, Regionalbüro Delitzsch im Landratsamt Delitzsch

In Zusammenarbeit IHK Dresden, Kreishandwerkerschaft Görlitz und ABSt Sachsen werden im Workshop Bauwirtschaft **Informationen zu Neuerungen im Vergaberecht und zur Präqualifizierung** kostenfrei angeboten (Anmeldungen bei Herrn Schwarzbach (03583 5022-46):
http://www.dresden.ihk.de/servlet/veranstaltung?veranst_id=4712&duva_id=9890&ref_knoten_id=3050&ref_detail=veranstaltung&ref_sprache=deu

19.08.2010, 17.00 - 19.00 Uhr

Veranstaltungsort: IHK Dresden, Geschäftsstelle Zittau

Unser umfangreiches Seminar- und Veranstaltungsangebot finden Sie auch auf unserer Homepage www.abstsachsen.de.